

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



**18.428 s Pa. Iv. Minder. Bundesbetriebe und bundesnahe Unternehmungen.
Keine Abgangentschädigungen ans Topkader**

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 17. August 2021

Die Kommission hat sich an ihren Sitzungen vom 29. März und 17. August 2021 mit der Umsetzung der von Ständerat Thomas Minder (SH) am 14. Juni 2018 eingereichten parlamentarischen Initiative beschäftigt, welcher beide Staatspolitischen Kommissionen (SPK) Folge gegeben hatten.

Die Initiative verlangt eine Änderung des Bundespersonalgesetzes, so dass Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates von Einheiten der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung sowie von Anstalten und Betrieben des Bundes, die vom Bund beherrscht werden, keine Abgangentschädigung erhalten.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt gemäss Artikel 113 Absatz 2 Buchstabe b des Parlamentsgesetzes die Abschreibung der parlamentarischen Initiative, weil der Auftrag an die Kommission nicht aufrecht erhalten werden soll.

Berichterstattung: Engler

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Andrea Caroni

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Ausarbeitung einer Vorlage
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Das Bundespersonalgesetz ist so anzupassen, dass Mitglieder der Geschäftsleitung (respektive der obersten operativen Stufe) und des Verwaltungsrates (respektive des übergeordneten strategischen Organs) der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung sowie von Anstalten und Betrieben, die vom Bund beherrscht werden, keine Abgangsentschädigungen erhalten.

1.2 Begründung

Artikel 95 Absatz 3 Buchstabe b der Bundesverfassung verbietet seit fünf Jahren Abgangsentschädigungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates von börsenkotierten Gesellschaften. Artikel 20 Ziffer 1 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften hat dieses Verbot seit dem 1. Januar 2014 konkretisiert. Solche "goldenen Fallschirme" sind jedoch weiterhin möglich für das Topkader der Bundesverwaltung sowie für Betriebe, die vom Bund beherrscht werden. In der Praxis kommen hier solche verpönten Vergütungen leider auch immer wieder vor. In den fünfzehn Jahren wurden so bei Armasuisse, beim Bundesamt für Statistik, Bundesamt für Migration (heute SEM), Eidgenössischen Personalamt, Bundesamt für Bauten und Logistik, bei der Suva, Billag, SRG, Armee oder aktuell bei der Schweizerischen Post Abgangsentschädigungen für das Topmanagement ausgerichtet, was regelmässig zu öffentlichem Unmut und zu entsprechenden parlamentarischen Anfragen geführt hat. Es ist jedoch kein Grund ersichtlich, weshalb für das oberste Management von Bundesbetrieben weiterhin an dieser Vergütungsart festgehalten werden soll. Die ordentlichen Entschädigungen sind hier bereits sehr hoch und übersteigen gar regelmässig das Gehalt eines Bundesrates. Die "Schleudersitzprämie" ist hier quasi bereits im ordentlichen Lohn mitinbegriffen. In Anlehnung an das Verbot bei privatrechtlichen Gesellschaften soll es fortan auch für das Topkader von Bundesbetrieben Geltung erlangen.

2 Ausarbeitung einer Vorlage

Die Staatspolitische Kommission (SPK) des Ständerates hat der Initiative am 11. Oktober 2018 mit 5 zu 3 Stimmen bei 4 Enthaltungen Folge gegeben. Die SPK des Nationalrates hat diesem Beschluss am 31. Januar 2019 mit 18 zu 5 Stimmen zugestimmt. Sie war zu diesem Zeitpunkt mit den Umsetzungsarbeiten der parlamentarischen Initiative 16.438 «Angemessene Bezüge und Stopp der Lohnexzesse bei den Bundes- und bundesnahen Unternehmen» beschäftigt. Bei dieser Initiative geht es auch um Änderungen des Bundespersonalgesetzes (BPG). Aufgrund der ähnlichen Thematik erachtete es die SPK des Nationalrates als sinnvoll, das Anliegen der parlamentarischen Initiative 18.428 betreffend die Abgangsentschädigungen in die Vorlage zur Umsetzung der Initiative 16.438 zu integrieren. Sie richtete ein entsprechendes Schreiben an die SPK des Ständerates, welche diesem Vorgehen am 29. April 2019 zustimmte.

Nach durchgeföhrter Vernehmlassung hat die SPK des Nationalrates am 14. August 2020 ihrem Rat eine Vorlage zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 16.438 unterbreitet (BBI 2020 8345). Die Vorlage beinhaltet auch eine Ergänzung von Artikel 19 Absatz 4 des BPG, wonach neu Abgangsentschädigungen für Mitglieder der Geschäftsleitung sowie für das in vergleichbarer Höhe entlohnte Personal ausgeschlossen sind. Analoge Bestimmungen wurden auch in die Spezialgesetze für die jeweiligen Bundesbetriebe eingebaut. In seiner Stellungnahme vom 21. Oktober 2020 beantragte der Bundesrat die Streichung dieser Neuerung. Die SPK des



Nationalrates hat sich jedoch am 19. November 2020 mit 18 zu 7 Stimmen gegen diese Streichung ausgesprochen, so dass das Verbot von Abgangsentschädigungen immer noch Bestandteil der Vorlage ist. Der Nationalrat hat anlässlich der Beratung der Vorlage 16.438 am 18. März 2021 der neuen Bestimmung in Artikel 19 Absatz 4 BPG mit 128 zu 53 Stimmen zugestimmt und sich somit für das Verbot von Abgangsentschädigungen an die Kader ausgesprochen. Er stimmte der Vorlage in der Gesamtabstimmung mit 139 zu 44 Stimmen bei 4 Enthaltungen zu.

Weil die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 18.428 im Frühjahr 2021 abgelaufen ist, hat der Ständerat am 2. März 2021 eine Fristverlängerung beschlossen.

3 Erwägungen der Kommission

Die SPK des Ständerates hat sich an ihren Sitzungen vom 29. März und 17. August 2021 mit der Vorlage 16.438 beschäftigt. Sie ist vorerst mit 6 zu 5 Stimmen bei einer Enthaltung auf die Vorlage eingetreten. In der Detailberatung hat sie sich mit 10 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung gegen die Ergänzung von Artikel 19 Absatz 4 BPG mit einem Verbot von Abgangsentschädigungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie das in vergleichbarer Höhe entlohnte Personal von Unternehmen und Anstalten des Bundes ausgesprochen. Die Kommission schliesst sich somit der Argumentation des Bundesrates an, wonach Abgangsentschädigungen situativ angebracht sein können. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung in Artikel 19 Absatz 4 BPG wären

Abgangsentschädigungen generell, also selbst bei Umstrukturierungen, verunmöglicht (vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 21. Oktober 2020, BBI 2020 8615).

Die Kommission hat schliesslich in der Gesamtabstimmung mit 10 zu 0 Stimmen und einer Enthaltung die gesamte Vorlage 16.438 abgelehnt. Da sie sich im Rahmen der Detailberatung gegen die Forderung der parlamentarischen Initiative 18.428 für ein Verbot von Abgangsentschädigungen ausgesprochen hat, besteht kein Anlass, das Anliegen mit einer separaten Vorlage weiterzuverfolgen. Die Kommission beantrag deshalb die Abschreibung der parlamentarischen Initiative.